Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Bau- und Sanierungsprojekt "Tor zur Stadt" Eisenach - nachgefragt

Die Kleine Anfrage 1429 vom 14. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Bei der Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Fragestellers (Drucksache 5/2421) teilte die Landesregierung in der 48. Plenarsitzung am 23. März 2011 unter anderem mit, dass das Sanierungsprojekt "Tor zur Stadt" Eisenach zum größten Teil abgeschlossen sei und ein Grundwassermonitoring durchgeführt werde. Außerdem wurde erklärt, dass die 2010 erfolgte Veräußerung des Geländes keinen Einfluss auf die Erledigung der vertraglich festgelegten Aufgaben hätte und diese auch durch Dritte erfolgen können.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Teile der Sanierung sind konkret wann durchgeführt und abgeschlossen worden (bitte Einzelaufstellung)?
- 2. Welche Teile sind bis wann noch zu erbringen (bitte Einzelaufstellung)?
- 3. Wann begann der Sanierungsverantwortliche mit dem Grundwassermonitoring und wann kann mit einem Abschlussbericht gerechnet werden?
- 4. Hat die Stadt Eisenach einen rechtsverbindlichen Bescheid vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) erhalten, der unter anderem die Feststellung beinhaltet, dass die Veräußerung keinen Einfluss auf die Freistellung hat und auf welcher Rechtsgrundlage beruht gegebenenfalls dieser Umstand? Wenn nein, warum nicht?
- 5. Welche Rechtsfolgen ergäben sich für die Stadt Eisenach für den Fall, dass die freigestellte Heinrich Becker GmbH in Insolvenz ginge?
- 6. Liegt dem TMLFUN ein Antrag auf Änderung bzw. Übertragung der Freistellung vor? Wenn ja, seit wann?
- 7. Zu welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung mit der Fertigstellung des Bau- und Sanierungsvorhabens?
- 8. Sind der Landesregierung Gründe oder Anlässe bekannt, die eine Verlängerung der Realisierungsfrist der Vertragserfüllung notwendig machen? Wenn ja, welche?
- 9. Liegt dem TMLFUN ein Antrag auf Verlängerung der Frist der Erfüllung des Sanierungs- und Verwertungsvertrages vor? Wenn ja, welche Fristverlängerung wird beantragt und welche Fristverlängerung soll gewährt werden?

Druck: Thüringer Landtag, 15. Juni 2011

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft**, **Forsten**, **Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Heinrich Becker GmbH als Sanierungsverantwortliche wurde im Rahmen der so genannten Freistellung gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes von der Kostenlast für die ökologischen Altlasten, die vor 1990 auf dem Gelände der ehemaligen Farbenfabrik in Eisenach entstanden sind, freigestellt. Grundsätzlich soll die Freistellung sowohl dem Zweck der Wirtschaftsförderung als auch dem des Umweltschutzes dienen.

Als Gegenleistung für diese Freistellung verpflichtete sich die Freigestellte, etwa acht Millionen Euro in ein Fachmarktzentrum nebst Parkhaus mit etwa 500 bis 600 Stellplätzen bis zum 31. Dezember 2012 zu investieren und etwa 75 Arbeitsplätze zu schaffen, die mindestens drei Jahre zu erhalten sind. Dazu wurde seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes ein Freistellungsbescheid am 18. August 2005 erlassen.

7u 1

Art und Umfang der erforderlichen Sanierung wurden in einem von der Firma Becker erstellten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärten Sanierungsplan festgelegt. Nur im Hangbereich oberhalb der geplanten Nutzungsfläche (Flurst.-Nr. 5674/1, 5674/2, 5674/3, 5674/4 und 5674/5) waren Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurde hier der Bodenaustausch der festgestellten Hauptkontaminationen sowie die fachgerechte Abdeckung der tolerierbaren Restkontaminationen durchgeführt.

Im Zentralbereich (Flurst.-Nr. 5652/2, 5652/3, 5652/4 und 5652/5), der zukünftig für die gewerbliche Nutzung vorgesehen ist, waren keine Gefahrenabwehrmaßnahmen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich. Der Bodenaushub im Zentralbereich erfolgte in den Jahren 2007 bis 2008 wegen des geplanten Investitionsvorhabens.

Zu 2.:

Sanierungsbedürftig im Rahmen der Gefahrenabwehrmaßnahmen sind noch die Flächen im Bereich der zukünftigen Zufahrtstraße (Flurst.-Nr. 5659/1) zum geplanten Fachmarkt. Die Sanierung dieser Flächen soll im Rahmen des geplanten Bauvorhabens durchgeführt werden.

Zu 3.:

Seit 2006 wird ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich um einen stationären und damit tolerablen Grundwasserschaden, der einer Überwachung bedarf. In Auswertung des im April 2011 vorgelegten Untersuchungsberichtes wurde seitens des Umweltamtes der Stadt Eisenach ein weiteres Grundwassermonitoring für die nächsten fünf Jahre angeordnet. Aufgrund der jährlich vorzulegenden Zwischenberichte wird die untere Bodenschutzbehörde über die Fortsetzung bzw. den Abschluss dieser Maßnahme im Jahr 2016 entscheiden.

Zu 4.:

Die Stadt Eisenach hat keinen rechtsverbindlichen Bescheid vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) erhalten, da die Stadt Eisenach nicht Verfahrensbeteiligte und das Ministerium nicht die zuständige Behörde ist.

Zu 5.:

Für die Durchführung der restlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen könnte die Stadt Eisenach als ehemalige Eigentümerin dieser Fläche und somit als Sanierungsverantwortliche nach § 4 Abs. 6 BBod-SchG in Anspruch genommen werden.

Zu 6.:

Dem TMLFUN liegt bisher kein Antrag auf Änderung bzw. Übertragung der Freistellung vor.

Zu 7.:

Im Freistellungsbescheid vom 18. August 2005 ist die Errichtung des Fachmarktzentrums bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehen. Diese Frist ist für alle Beteiligten des Verfahrens verbindlich, es sei denn, es wird eine Verlängerung dieser Frist beantragt und begründet und seitens der Freistellungsbehörde bewilligt.

Zu 8.:

Nach Kenntnis des TMLFUN wird zwischen der Freigestellten und der Stadt Eisenach seit geraumer Zeit ein Vertrag zur Erschließung des gesamten Areals "Tor zur Stadt" verhandelt. Offensichtlich werden die noch ausstehende Baugenehmigung für dieses Bauvorhaben und die Realisierung des gesamten Projektes mit diesem Vertrag verknüpft.

Ohne baldige Erteilung dieser Baugenehmigung seitens der Stadt ist fraglich, ob die im Freistellungsbescheid festgelegte Realisierungsfrist eingehalten werden kann.

7ur 9 ·

Ein Sanierungs- und Verwertungsvertrag ist dem TMLFUN nicht bekannt.

Ein Antrag der Freigestellten auf Verlängerung der Fristen aus dem Freistellungsbescheid vom 18. August 2005 liegt dem TMLFUN bzw. der Freistellungsbehörde bisher nicht vor.

In Vertretung

Richwien Staatssekretär